

Aufgaben und Grenzen der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte

**Straubing
21. & 22. Oktober 2011**

Susana dos Santos Herrmann, Köln

- 1. Organisationshoheit**
z. B. Wahl des Stadtrates und des Bürgermeisters, Erlass der Geschäftsordnung, Aufbau einer Verwaltung
- 2. Personalhoheit**
z.B. Einstellung, Beförderung und Entlassung des Personals der Verwaltung
- 3. Finanzhoheit**
= Finanzielle Eigenständigkeit
- 4. Planungshoheit**
= eigenständige planerische Gestaltung des Gemeindegebietes
- 5. Satzungshoheit**
= Recht, eigene Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, z.B. Bebauungsplan
- 6. Gebietshoheit**
= jeder Gemeinde steht ein räumlich abgegrenztes Gebiet zu, worauf sich ihre Tätigkeit bezieht und beschränkt
- 7. Aufgabenhoheit**
= die durch Gesetze gestellten Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu regeln, z.B. Bau und Unterhaltung von Schulen, Kindergärten

Aufgaben der Gemeinde

Eigener Wirkungskreis

Übertragener Wirkungskreis

Freiwillige Selbstverwaltung z.B.

- Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen, Museen, Theatern, Grünanlagen, Jugendeinrichtungen, Bürgerhäusern
- Wirtschaftsförderung
- Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen
- Förderung von Vereinen
- Einrichtung von Beiräten

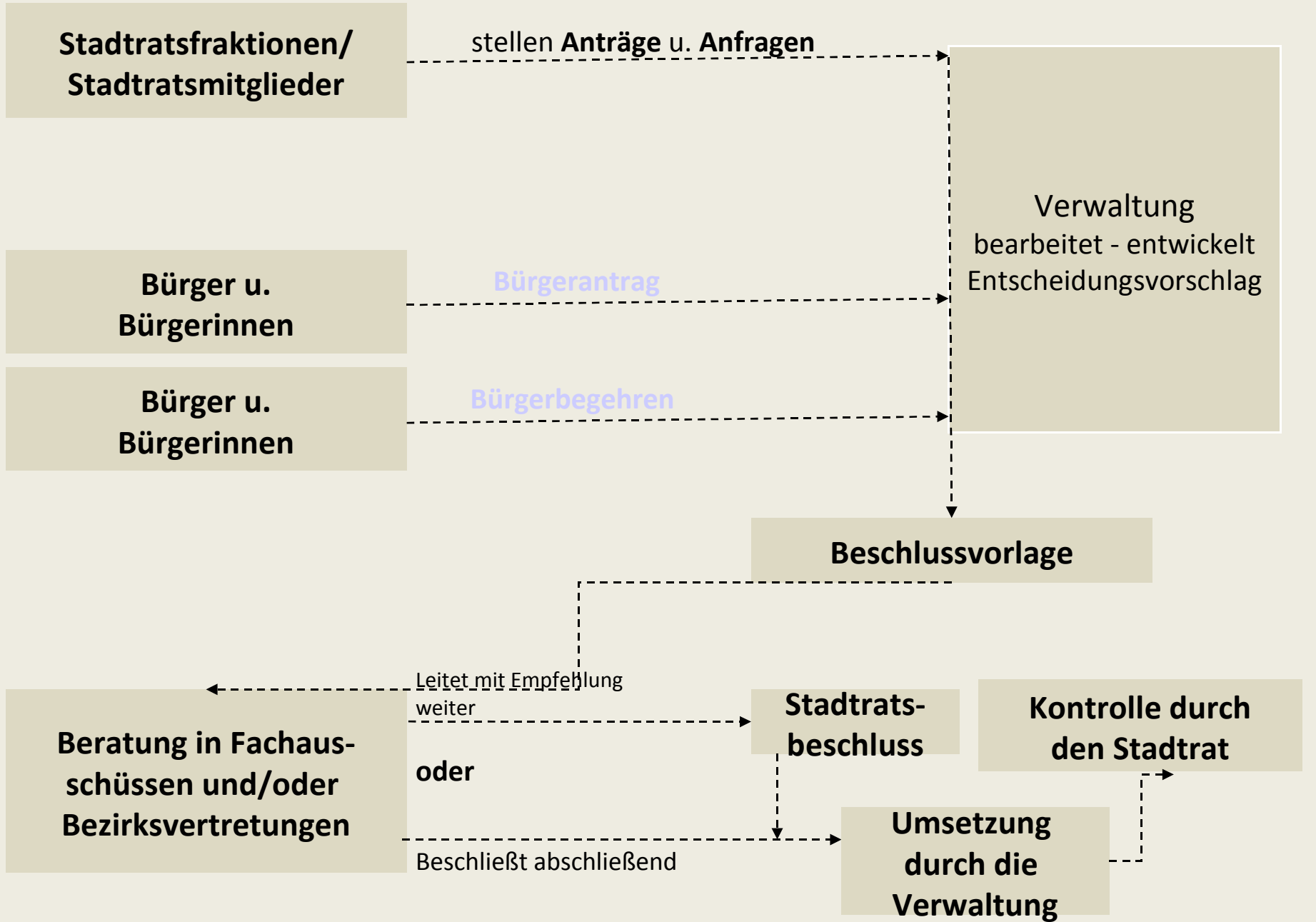
Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben z.B.

- Verwaltung von Schulen
- Volkshochschulen
- Bauleitplanung
- Förderung des Wohnungsbaus
- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Sozialhilfe
- Jugendhilfe
- Wohngeld
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Kindergärten

z.B.

- Bauaufsicht
- Melderecht
- Ordnungsrecht
- Ausländerangelegenheiten
- Zivilschutz

Von der Initiative zum Ratsbeschluss



Art. 23 der Gemeindeordnung Bayern I

„Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 24, Abs 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.“

- Einrichtung eines Beirates ist eine politische Entscheidung der Kommune.
- Aber: Beirat bedarf einer positiven Entscheidung und erfordert eine Satzung zur Regelung. Auch eine evtl. Abschaffung einer Migrantenvertretung bedarf einer politischen Entscheidung.
- Satzungen haben in einer Gemeinde Gesetzescharakter. Einmal beschlossen verpflichten sie die Kommune und insbesondere die politisch Handelnden.

- Das Fehlen jeglicher gesetzlicher Mindestanforderungen bringt teilweise stark voneinander divergierende Migrantenvvertretungen mit sich:
 - > Wahl oder Benennung von Mitgliedern
 - > Stadtratsmitglieder als stimmberechtigte oder nur beratende Mitglieder
 - > Zulässigkeit weiterer beratender Mitglieder
 - > kaum Regelungen zur Aufwandsentschädigung bzw. zum Ausgleich bei Verdienstaussfall
 - > meist nur allgemeine Aussagen über den Aufgabenbereich eines Beirates
- Dennoch kann ein Beirat als eine Art vorberatender Ausschuss im Sinne Art. 32 GO BY betrachtet werden.

- **Empfehlung zur Stärkung der Position eines Integrations(bei)rates:**

a) Beirat in der Hauptsatzung einer Gemeinde analog zu einem vorberatenden Ausschuss mit genauerer Tätigkeitsbeschreibung verankern.

b) Das bedeutet für die Geschäftsordnung des Beirates eine Anpassung vorzunehmen, die gewährleistet, dass der Beirat in der Beratungsfolge entsprechend berücksichtigt wird.

§ 27 GO NRW

- Legt verpflichtende Kriterien zur Einrichtung eines Integrationsrates (IR) oder eines Integrationsausschusses (IA) fest.
- Legt fest, dass IR und IA aus direkt gewählten Mitgliedern und Ratsmitgliedern besteht; Größe und Verhältnis zueinander werden vom Gemeinderat bestimmt. IA hat zwingend eine Mehrheit aus Ratsmitgliedern und ein Ratsmitglied als Vorsitzenden.
- Sieht vor, dass sich IR/IA zu allen Angelegenheiten der Kommune äußern darf. Keine gesetzlich festgelegte Entscheidungskompetenz. Aber: Auf Anfrage hat die Landesregierung ausdrücklich festgestellt, **dass ein Rat einem IR/IA Entscheidungskompetenzen ähnlich einem Ausschuss übertragen darf.**
- Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit wird ausdrücklich genannt.

a)

Gesetzeslage führt auch in NRW zu Unübersichtlichkeit. Konkrete politische Kompetenzen hängen auch hier von den Mehrheiten eines Rates ab. Aber Handlungsspielräume sind gegeben:

b) Integrationsrat der Stadt Köln

- > wird bei allen migrationsrelevanten Themen in die Beratungsfolge aufgenommen. Das bedeutet, dass der IR eine Vorlage und ihre Gesamtberatung schieben lassen kann, was Folgen für weitere Ausschüsse hat.
- > entscheidet nach festgelegten Kriterien über die Vergabe von kommunalen Integrationsmitteln.
- > wird bei der Entscheidung über die Leitung der Geschäftsstelle des IR in angemessener Weise einbezogen.